

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Hamburgischen Vergabegesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung anderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Vergaberechts

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz

zum Neuerlass des Hamburgischen Vergabegesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung anderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Vergaberechts

Vom

Artikel 1 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG)

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2547), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 GWB.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann.

(3) Bei Vergaben öffentlicher Aufträge mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Leistungen sind unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

§ 2

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die sonstigen der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Auftraggeber) haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die Auftraggeber sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter die Regelung des § 98 GWB fallen und an denen die Auftraggeber durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese die Verdingungs-

ordnung für Leistungen (VOL) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes auch dann anwenden sollen, wenn dies rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die mit mindestens 80 vom Hundert (v. H.) ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Sektor vergeben.

§ 3

Tarifreueerklärung

(1) Aufträge für Bauleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. Als Bauleistungen gelten Leistungen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes. Satz 1 gilt für die Vergabe von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr entsprechend.

(2) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der Auftraggeber einen gültigen Tarifvertrag des Gewerbes in Hamburg zu Grunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen bzw. Mindestentgelten werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 4

Mittelstandsförderung

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

§ 5

Nachunternehmereinsatz

(1) Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 2 und 3 sowie von § 3 und § 10 Absatz 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

(2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bau- und Dienstleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.

(3) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen und
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

§ 6

Wertung unangemessen niedriger Angebote

Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bauleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

§ 7

Nachweise

(1) Ein Angebot ist von der Wertung auszuschließen, wenn der Bieter trotz Aufforderung folgende Unterlagen nicht beibringt:

1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,
2. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein darf, sowie
3. bei Aufträgen für Bauleistungen eine Tarifreueerklärung nach § 3.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen.

§ 8

Unternehmensverzeichnis

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis derjenigen Unternehmen einzurichten, die Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen für Auftraggeber im Sinne von §§ 1 und 2 erbringen (Unternehmensverzeichnis). Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Eintragung und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten für eingetragene Unternehmen. Sie bestimmt außerdem die Stelle, bei der das Unternehmensverzeichnis geführt wird.

(2) Die bestehenden, auf Grund von § 15 c des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg vom 2. März 1977 (HmbGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl.

S. 302), erlassenen Verordnungen gelten als auf Grund des § 8 dieses Gesetzes erlassen.

§ 9

Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

(1) Für die vertragsgemäße Erfüllung sind bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250 000 Euro Sicherheiten zu verlangen. Bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen Sicherheiten in der Regel nicht verlangt werden.

(2) Für die Erfüllung der Mängelansprüche sind Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme oder ab Abrechnungssummen von 250 000 Euro zu verlangen.

§ 10

Kontrollen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Sanktionen bei Bauleistungen und Dienstleistungen

(1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen

bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

(2) Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus § 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg

Das Mittelstandsförderungsgesetz Hamburg vom 2. März 1977 (HmbGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Einträge zu den §§ 15 bis 15 c gestrichen.
2. Die §§ 15 bis 15 c werden aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Hamburgische Vergabegesetz vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 97) außer Kraft.

(2) Auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, findet das Hamburgische Vergabegesetz in der zum Zeitpunkt der Einleitung der Vergabe geltenden Fassung Anwendung. Als Einleitung ist im Zweifel der Termin der Bekanntmachung anzusehen.

(3) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(4) Das Hamburgische Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 98) wird aufgehoben.

Begründung

I.

Allgemeines

Seit dem 1. April 2004 ist das HmbVgG in Kraft. Mit ihm wird das Ziel verfolgt, Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe entgegen zu wirken (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/4030 vom 28. Januar 2004). Darüber hinaus enthalten die §§ 15 bis 15 c MFG Hamburg vergaberechtliche Regelungen zur Förderung des Mittelstandes (vgl. Bürgerschaftsdrucksachen 17/1114 vom 2. Juli 2002 sowie 17/1783 vom 26. November 2002). Schließlich enthält das HmbKorRegG vom 18. Februar 2004 Regelungen zur Einrichtung eines zentralen Korruptionsregisters zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (vgl. Bürgerschaftsdrucksachen 17/4032 vom 22. Januar 2004 sowie 17/4248 vom 11. Februar 2004). Die bisherigen Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der vorgenannten Gesetze haben gezeigt, dass ein Klärungsbedarf besteht. Die wesentlichen Defizite der bisherigen Regelungen sind:

- Mangelnde Transparenz durch Streuung vergaberechtlicher Regelungen auf verschiedene Gesetze;
- entbehrliche, teilweise widersprüchliche Doppelregelungen in den verschiedenen vergaberechtlichen Vorschriften;
- unklarer Anwendungsbereich der Regelungen;
- fehlende Differenzierung der Regelungen hinsichtlich der verschiedenartigen Leistungen;
- rechtlich zumindest missverständliche Vorgaben der gesetzlichen Regelungen;
- nur landesrechtliche Wirkung des HmbKorRegG, die einer wirksamen Reaktion auf einschlägige Verfehlungen entgegen steht und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht unbedenklich ist.

Die Neufassung des HmbVgG dient dazu, den Anwendungsbereich der einzelnen Regelungen zu präzisieren und mit weiteren vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), zu harmonisieren. Die vergaberechtlichen Regelungen aus dem MFG Hamburg sind in das HmbVgG zu integrieren, um Überschneidungen und in Nuancen auch Widersprüche zwischen den verschiedenen vergaberechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Das HmbKorRegG ist insbesondere mit Blick auf die zeitnah auf Bundesebene angestrebte Regelung aufzuheben, da allein die auf Bundesebene vorgesehene Einführung einer Regelung für ein Korruptionsregister geeignet erscheint, auf einschlägige Verfehlungen wirksam zu reagieren. Im Einzelnen wird auf die nachstehende Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

In Bezug auf die fortgeltende Tarifreue Regelung im vorliegenden Entwurf des HmbVgG ist abzuwägen zwischen den möglichen Kostenfolgen für die Auftraggeber und dem angestrebten Zweck, möglichen Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten hamburgischer Unternehmen entgegen zu wirken, um insbesondere die Auftrags- und Beschäftigungssituation der hamburgischen Unternehmen zu verbessern.

Das Gesetz wird zunächst auf drei Jahre befristet. Rechtzeitig vor Ablauf des Geltungszeitraums soll das Gesetz insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit der Tarifreue evaluiert werden. Das Ergebnis der Evaluation soll die Grund-

lage für Entscheidungen über die Fortgeltung dieses Gesetzes bilden. Die Befristung entspricht auch den Zielsetzungen des Senates zur Deregulierung.

Die vorgenommenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Haushalt und verursachen keine sonstigen Kosten.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG):

Auf Grund der Anzahl und des Umfangs der vorgenommenen Änderungen ist das HmbVgG neu zu erlassen (Artikel 1). Das HmbVgG in der alten Fassung tritt mit In-Kraft-Treten der Neufassung außer Kraft (Artikel 3 Absatz 1 Satz 2). Artikel 3 Absatz 2 des Änderungsgesetzes sieht eine Übergangsregelung vor. Zu beachten ist, dass trotz der Neufassung gleichwohl Regelungsinhalt und Wortlaut der alten Fassung in wesentlichen Teilen unverändert sind und der mit dem Gesetz verfolgte Zweck unverändert fort gilt.

§ 1 HmbVgG:

Absatz 1 ist unverändert und knüpft an den Begriff des öffentlichen Auftrags nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an.

Absatz 2 stellt klar, dass – bei Vorliegen der genannten, kumulativen Voraussetzungen – die Vergabe freiberuflicher Leistungen im geistig-schöpferischen Bereich nicht unter dieses Gesetz fällt, denn die Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 3, 5, 6, 7, 9, 10 und 11, zielen nicht auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen ab. Darüber hinaus wäre eine Anwendung des Regelwerks der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) unterhalb der Schwellenwerte nicht sachgerecht.

In Gestalt der Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den auf Grund der VV zu § 55 LHO erlassenen Richtlinien in diesem Bereich stehen bewährte Regelwerke zur Verfügung.

Die Neufassung des Absatz 3 entspricht § 2 Satz 3 der alten Fassung. Die geänderte Formulierung dient der textlichen Straffung sowie der inhaltlichen Klarstellung, welche untergesetzlichen Regelungen im unter-schweligen Bereich anzuwenden sind. § 15 Absatz 1 Satz 1 MFG Hamburg ist auf Grund dieser Regelung entbehrlich geworden. Ein einklagbares Recht der Bieter auf Nachprüfung einer Vergabeentscheidung im unter-schweligen Bereich soll auch durch die Neufassung des HmbVgG nach wie vor nicht geschaffen werden.

§ 2 HmbVgG:

Satz 1 der alten Fassung wird zum Absatz 1 der Neufassung. Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Senatsämter, Fachbehörden, Bezirksämter und Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 1 MFG Hamburg a. F.).

§ 2 Satz 2 HmbVgG a. F. wird dahingehend geändert, dass Absatz 2 der Neufassung entsprechend dem hiermit in das HmbVgG integrierten § 15 a MFG Hamburg eine Einwirkungspflicht auf die § 98 GWB unterfallenden juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts normiert. Gegen eine direkte gesetzliche Bindung bestehen rechtliche Bedenken. Zudem wird die missverständliche Regelung in § 2 Satz 2

HmbVgG a. F. auch in Bezug auf die Reichweite der Bindung eindeutiger gefasst. Das MFG Hamburg sieht in § 15 a zwar eine Einwirkungspflicht auf alle öffentlichen Unternehmen vor.

Diese wird allerdings durch die Ausnahme in § 15 a Absatz 2 MFG Hamburg relativiert, wonach Unternehmen, die mit mindestens 80 Prozent ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, von der Regelung in § 15 a MFG Hamburg ausgenommen sind. Mit Blick auf diese Ausnahme stellt die Entwurfsfassung daher keine substantielle Änderung dar. Stattdessen trägt sie dazu bei, die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften klarer und einfacher zu fassen. Auf Grund der Neuregelung kommen die VOB, die VOL und das HmbVgG bei den öffentlichen Unternehmen nunmehr einheitlich zur Anwendung. Im Ergebnis vergleichbare Regelungen finden sich u. a. in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Über die Anwendung dieses Gesetzes bei den Öffentlichen Unternehmen wird regelmäßig im Rahmen der Beantwortung des Bürgerschaftlichen Ersuchens vom 27. November 2002 aus Drucksache 17/1784 berichtet werden (vgl. Drucksache 18/1964). Soweit es sich hierbei um vertraulich zu behandelnde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, werden die entsprechenden Informationen im Unterausschuss „Vermögen und Öffentliche Unternehmen“ gegeben.

§ 3 HmbVgG:

In § 3 werden überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Mit der Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 soll im Übrigen sichergestellt werden, dass, unabhängig von einer etwaigen Tarifbindung von Unternehmen, Aufträge für Bau- und Verkehrsleistungen aus dem Bereich des öffentlichen Personenverkehrs nur an Unternehmen vergeben werden, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Auftragsleistung in Hamburg mindestens nach den jeweils in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Entgelttarifverträgen bezahlen.

Die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 soll klarstellen, dass der Begriff der Bauleistung umfassend zu verstehen ist. Die Bezugnahme auf die Leistungen des Bauhaupt- sowie des Bauneben-gewerbes soll verdeutlichen, dass unter den Begriff der Bauleistungen alle Leistungen zu verstehen sind, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken bzw. baulichen Anlagen dienen.

Gelten gemäß Absatz 2 am Ort der Ausführung mehrere Entgelttarifverträge, legt der Auftraggeber nach seinem Ermessen die im Rahmen von Auftragsvergaben zur Anwendung kommenden Entgelttarifverträge hinsichtlich der Gewährung von Lohn sowie Fahrgeld und Auslöse fest. Bei den festzulegenden Entgelttarifverträgen muss es sich um Tarifverträge handeln, die am Ort der Ausführung rechtlich verbindlich sind. Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass im Rahmen des § 3 Entgelttarifverträge einzuhalten sind, die nicht lediglich Mindestlöhne bzw. Mindestentgeltsätze festlegen. Hierdurch wird u. a. zum Ausdruck gebracht, dass § 3 einen über das Arbeitnehmerentgeltgesetz hinausgehenden Anwendungsbereich hat.

§ 4 HmbVgG:

§ 4 dient der Integration der vergaberechtlichen Vorschriften des MFG Hamburg in das HmbVgG. Absatz 1 entspricht § 15 Absatz 1 Satz 2 MFG Hamburg.

Absatz 2 entspricht § 15 Absatz 2 Satz 1 MFG Hamburg. § 15 Absatz 2 Satz 2 MFG Hamburg ist entbehrlich, weil § 1 Absatz 3 HmbVgG n.F. die Anwendung der Verdingungsord-

nung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vorsieht. Die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist somit durch die Übernahme von § 15 Absatz 2 Satz 1 MFG Hamburg hinreichend berücksichtigt. VOL und VOB beinhalten bereits ausdrücklich den Gedanken der Losvergabe (Teilung größerer Aufträge, Vergabe an mehrere Firmen möglich).

§ 5 HmbVgG:

Die Regelung des Absatzes 1 wird auf Bau- und Dienstleistungen beschränkt, da die Problematik im Bereich der Lieferungen ohne Relevanz ist. Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 dienen der sprachlichen Klarstellung und redaktionellen Anpassung.

Absatz 2 Satz 2 regelt ausschließlich die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers. Durch die Regelung erhalten Auftragnehmer die Sicherheit, dass die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers aus anderen Gründen als fehlender Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers nicht mehr verweigert werden kann, wenn die grundsätzliche Zustimmung zum jeweiligen Nachunternehmereinsatz im Rahmen der Ausführung dieses Auftrages beim Auftraggeber eingeholt wurde. Die übrigen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Absatz 3 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem § 15 Absatz 3 MFG Hamburg, der damit in das HmbVgG integriert wird.

§ 6 HmbVgG:

Die 10 %-Regel dient vornehmlich der Kontrolle der Einhaltung der Tariftreue und wird daher auf den hauptsächlich betroffenen Bereich der Bauleistungen beschränkt. Im Bereich der Lieferungen und Leistungen ist eine 10 %-ige Abweichung von Angeboten zum nächst höheren Angebot nicht unüblich, ohne dass deshalb regelhaft eine Unangemessenheit des Angebotes vermutet werden müsste.

Darüber hinaus ist die Regelung nicht sachgerecht, da sich hier unterschiedliche Produktionsweisen und Qualitäten häufig in deutlich voneinander abweichenden Preisen widerspiegeln können, ohne dass daraus regelmäßig auf Dumpingpreise geschlossen werden kann. Die Regelungen des § 25 VOL/A und des § 25 VOB/A mit der Pflicht des Auftraggebers zur Prüfung unangemessener Angebote bleiben darüber hinaus erhalten.

§ 7 HmbVgG:

In Absatz 1 ist neu geregelt, dass ein Angebot dann auszuschließen ist, wenn die Unterlagen „trotz Aufforderung“ nicht beigebracht werden. Damit finden Sinn und Zweck der Regelung des § 6 HmbVgG a. F. auch im Gesetzestext ausdrückliche Berücksichtigung. Nach der Gesetzesbegründung zum bisherigen HmbVgG (Bürgerschaftsdrucksache 17/4030 vom 28. Januar 2004) sollte dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers im Vorfeld der Auftragsvergabe prüfen zu können. Ein solcher Handlungsspielraum der Vergabestellen ist mit Blick auf die strikte Rechtsfolge der gesetzlichen Regelung sachgerecht.

Legen daher Bieter bzw. Bewerber die Nachweise trotz Aufforderung nicht vor, werden sie von der Wertung ausgeschlossen. Zugleich wird mit dieser Regelung erreicht, dass der Verwaltungsaufwand für die Bieter bzw. Bewerber und für die Verwaltung reduziert wird, ohne den Regelungszweck zu gefährden, da nicht bei jeder Vergabe sämtliche Unterlagen geprüft werden müssen.

Die Einfügung in Absatz 1 Nummer 2 dient der sprachlichen Klarstellung.

Die Regelung des Absatzes 2 wird in Anlehnung an die Systematik des § 5 (siehe auch dortige Begründung) auf Bau- und Dienstleistungen beschränkt.

§ 8 HmbVgG:

Die Aufnahme des § 15 c MFG Hamburg in § 8 Absatz 1 HmbVgG erfolgt, wie die anderen Regelungen aus dem MFG Hamburg auch, um alle wesentlichen vergaberelevanten Vorschriften in einem Gesetz zu konzentrieren. Die detaillierte Ausgestaltung und Zuständigkeit für die Führung des Unternehmensverzeichnisses sind im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Die Regelung in Absatz 2 ermöglicht, dass die Verordnung für das Unternehmensverzeichnis, sofern diese ggf. vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen wird, auf der neuen Ermächtigungsgrundlage fortgeschrieben werden kann.

§ 9 HmbVgG:

Diese Regelung entspricht § 15 b MFG Hamburg und legt die Auftragssummen fest, ab denen vom Auftraggeber eine Sicherheit verlangt werden kann.

§ 10 HmbVgG:

Die Änderungen dienen der sprachlichen Klarstellung und redaktionellen Anpassung.

§ 11 HmbVgG:

Die Regelung des § 8 HmbVgG a.F. war aus Gründen der Rechtsklarheit an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf des HmbVgG a.F. (Bürgerschaftsdrucksache 17/4030) soll die Einhaltung der im HmbVgG normierten Anforderungen zur Tariftreue etc. unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass die Auftraggeber mit den Auftragnehmern eine Vertragsstrafe vereinbaren müssen.

Wie in der bisherigen Fassung hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Im Gesetzestext ist die Höchstgrenze der Vertragsstrafe, wenn es zu mehreren Verstößen im Rahmen eines Auftrages kommt, nunmehr jedoch auf 5 % der Auftragssumme begrenzt. Die Festlegung dieser Höchstgrenze ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Vertragsstrafenregelung geboten. Die Höchstgrenze von 5 % orientiert sich an der neuesten Rechtsprechung des BGH.

Nach Auffassung des BGH benachteiligt eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthaltene Vertragsstrafenklausel den Auftragnehmer unangemessen, wenn sie eine Höchstgrenze von über 5 % der Auftragssumme vorsieht (Urteil vom 23. Januar 2003, VII ZR 210/01). Diese zum Bauvertragsrecht ergangene Rechtsprechung ist auf Dienstleistungen sinngemäß zu übertragen und dient somit auch für den VOL-Bereich als Orientierung.

Die übrigen Änderungen der Absätze 1 und 2 dienen der sprachlichen Klarstellung und redaktionellen Anpassung.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, ist § 8 Absatz 3 a.F. nach der Aufhebung des HmbKorRegG (vgl. § 8 Absatz 4 a.F. sowie Artikel 3 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes) ebenfalls zu streichen. Die Sachverhalte werden bereits in geltenden Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt und wirksam angewendet.

§ 8 Absatz 4 a.F. ist mit Blick auf die Aufhebung des Hamburgischen Korruptionsregistergesetzes (HmbKorRegG) zu streichen.

Zu Artikel 2 Mittelstandsförderungsgesetz Hamburg (MFG Hamburg):

§ 15 bis 15 c MFG Hamburg:

Die Aufhebung der §§ 15 bis 15 c MFG Hamburg (Artikel 2 Ziff. 1 bis 4) erfolgt auf Grund der Integration der vergaberelevanten Vorschriften in das HmbVgG. Auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften der Neufassung des HmbVgG wird verwiesen.

Zu Artikel 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten:

Absätze 1 und 2 (Übergangsregelung):

Das HmbVgG a.F. tritt zeitgleich mit In-Kraft-Treten der Neufassung außer Kraft (Artikel 3 Absatz 1 Satz 2). Artikel 3 Absatz 2 beinhaltet die notwendige Übergangsregelung.

Absatz 3 (Befristung des Gesetzes):

Hinsichtlich der weiteren Fortgeltung des Gesetzes soll zum Stichtag 31. Dezember 2006 eine Evaluation erfolgen, auf deren Grundlage dann über die Fortwirkung des Gesetzes durch eine gesetzliche Aufhebung der Befristung entschieden werden kann. Diese Frist wird unter Beachtung der Bedeutung, die insbesondere der Tariftreue in der öffentlichen Diskussion beigemessen wird, als erforderlich angesehen, um auf der Basis eines ausreichend langen Erfahrungszeitraums und unter Berücksichtigung des für die Evaluation selbst sowie ein ggf. erforderliches Gesetzgebungsverfahren einzurechnenden Zeitraums über Vor- und Nachteile der Praxis der Tariftreuebindung Auskunft geben zu können. In diese Evaluation werden auch die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere zum Nachunternehmereinsatz, zur Wertung unangemessen niedriger Angebote, Sicherheitsleistungen, Kontrollen und Sanktionen einbezogen.

Absatz 4 (Aufhebung des HmbKorRegG):

Das HmbKorRegG hat sich als nicht geeignet erwiesen, einen eindeutigen und fachlich angemessenen Rechtszustand für die Führung eines Korruptionsregisters herzustellen. Die Aufhebung des HmbKorRegG erfolgt mit Blick darauf, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Zusammenhang mit der Neuordnung des (Bundes-)Vergaberechts Regelungen für ein bundeseinheitliches Korruptionsregister einführen will. Ein strategisches Defizit des HmbKorRegG war von Beginn an seine nur landesrechtliche Geltung. Korruption macht vor Landesgrenzen nicht halt, was sich bei einem Stadtstaat wie der Freien und Hansestadt Hamburg stärker auswirkt als etwa bei bevölkerungsreichen Flächenländern wie Nordrhein-Westfalen.

Auf Grund der engen Verflechtung insbesondere der Bauwirtschaft Hamburgs mit dem Hamburger Umland kann mit einer nur auf das Hamburger Staatsgebiet begrenzten Regelung auf einschlägige Verfehlungen nicht angemessen reagiert werden; vielmehr ist eine solche Regelung unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht unbedenklich. Eine bundeseinheitliche Regelung, die von der Freien und Hansestadt Hamburg befürwortet wird, hat den Vorteil, dass in allen Bundesländern rechtlich gleiche Voraussetzungen für die Eintragung in ein solches Register bestünden, wodurch die Korruptionsbekämpfung gestärkt würde. Bis zum In-Kraft-Treten einer bundeseinheitlichen Regelung finden für den Landesbereich bewährte verwaltungsinterne Richtlinien zum Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, Anwendung. Nachweislich korrupte Bieter können auf dieser Grundlage konsequent von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Anlage

Synopse zu Artikel 1 des Entwurfs eines „Gesetzes zur Neufassung des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) sowie zur Aufhebung und Änderung anderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Vergaberechts“

<p>GESETZESTEXTE (HmbVgG, MFG Hamburg, jeweils geltende Fassung)</p>	<p>HmbVgG (Entwurfassung)</p>
<p>§ 1 HmbVgG Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2002, unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 GWB .</p>	<p>§ 1 HmbVgG Sachlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2002, unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 GWB.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann.</p>
<p>§ 2 HmbVgG Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand</p> <p>S. 3: [...] Bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB sind § 97 Absätze 1 bis 5 und die §§ 98 bis 101 GWB sowie die Vergabeverordnung (Neufassung vom 11. Februar 2003, BGBl. I S. 169 in der jeweils geltenden Fassung) entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Verdingungsordnung für Leistungen und von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen jeweils nur der erste Abschnitt Anwendung findet.</p> <p>(§ 15 MFG)</p> <p>(1) S. 1: <i>Die Senatsämter, Fachbehörden, Bezirksämter und Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind bei der Vergabe von Aufträgen verpflichtet, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten.)</i></p>	<p>(3) Bei Vergaben öffentlicher Aufträge mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Leistungen sind unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.</p>

GESETZESTEXTE (HmbVgG, MFG Hamburg, jeweils geltende Fassung)	HmbVgG (Entwurfssfassung)
<p style="text-align: center;">§ 2 HmbVgG Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand</p> <p>S. 1-2: Die Freie und Hansestadt Hamburg und die sonstigen der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zusätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten. Ferner gilt dieses Gesetz entsprechend für Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand der Freien und Hansestadt Hamburg oder sonstigen der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 HmbVgG Persönlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die sonstigen der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Auftraggeber) haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15a MFG Öffentliche Unternehmen</p> <p>(1) Juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 15 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 15 Absätze 2 und 3 auch dann anwenden sollen, wenn dies rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Sektor vergeben.</p>	<p>(2) Die Auftraggeber sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter die Regelung des § 98 GWB fallen und an denen die Auftraggeber durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes auch dann anwenden sollen, wenn dies rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die mit mindestens 80 Prozent ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Sektor vergeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 HmbVgG Tariffreueerklärung</p> <p>(1) Aufträge für Bauleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. Als Bauleistungen gelten Leistungen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes. Satz 1 gilt für die Vergabe von</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 HmbVgG Tariffreueerklärung</p> <p>(1) Aufträge für Bauleistungen dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. Als Bauleistungen gelten Leistungen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes. Satz 1 gilt für die Vergabe von</p>

<p>GESETZESTEXTE (HmbVgG, MFG Hamburg, jeweils geltende Fassung)</p>	<p>HmbVgG (Entwurfassung)</p>
<p>1 gilt auch für die Vergabe von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>(2) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber den gültigen Tarifvertrag des Gewerbes in Hamburg zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde.</p>	<p>Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr entsprechend.</p> <p>(2) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der Auftraggeber einen gültigen Tarifvertrag des Gewerbes in Hamburg zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen bzw. Mindestentgelten werden hierbei nicht berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 MFG</p> <p>(1) <i>[Die Senatsämter, Fachbehörden, Bezirksämter und Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ...] sind insbesondere verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.</i></p> <p>(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können. § 5 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und § 4 der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sind anzuwenden. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 HmbVgG Mittelstandsförderung</p> <p>(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.</p> <p>(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 HmbVgG Nachunternehmereinsatz</p> <p>(1) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der §§ 3, 4 und 7 Absatz 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 HmbVgG Nachunternehmereinsatz</p> <p>(1) Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der §§ 3, 5 und 10 Absatz 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.</p>

GESETZESTEXTE (HmbVgG, MFG Hamburg, jeweils geltende Fassung)	HmbVgG (Entwurfassung)
<p>(2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 6 Absatz 2 versagt werden.</p>	<p>(2) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bau- und Dienstleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 versagt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 MFG</p> <p>(3) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist, b) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, c) bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und d) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber nach Absatz 1 Satz 1 vereinbart sind. 	<p>(3) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist, 2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, 3. bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen und 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.
<p style="text-align: center;">§ 5 HmbVgG</p> <p>Wertung unangemessen niedriger Angebote</p> <p>Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden konnte, um mindestens 10 Prozent vom nächst höheren Angebot ab, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 HmbVgG</p> <p>Wertung unangemessen niedriger Angebote</p> <p>Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bauleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 Prozent vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.</p>

<p>GESETZESTEXTE (HmbVgG, MFG Hamburg, jeweils geltende Fassung)</p>	<p>HmbVgG (Entwurfassung)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 HmbVgG Nachweise</p> <p>(1) Ein Angebot ist von der Wertung auszuschließen, wenn der Bieter folgende Unterlagen nicht beibringt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen, 2. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein darf, sowie 3. eine Tariffreueerklärung nach § 3 . <p>Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.</p> <p>(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer laufenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 HmbVgG Nachweise</p> <p>(1) Ein Angebot ist von der Wertung auszuschließen, wenn der Bieter trotz Aufforderung folgende Unterlagen nicht beibringt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen, 2. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein darf, sowie 3. bei Aufträgen für Bauleistungen eine Tariffreueerklärung nach § 3. <p>Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.</p> <p>(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer laufenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15c MFG Unternehmensverzeichnis</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis derjenigen Unternehmen einzurichten, die Lieferungen und Leistungen für Auftraggeber im Sinne von §§ 15 und 15 a erbringen (Unternehmensverzeichnis). Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Eintragung und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten für eingetragene Unternehmen in Übereinstimmung mit den Regeln der Verdingungsordnungen, Teil A, und der Landeshaushaltsordnung. Sie bestimmt außerdem die Stelle, bei der das Unternehmensverzeichnis geführt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 HmbVgG Unternehmensverzeichnis</p> <p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis derjenigen Unternehmen einzurichten, die Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen für Auftraggeber im Sinne von §§ 1 und 2 erbringen (Unternehmensverzeichnis). Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Eintragung und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten für eingetragene Unternehmen. Sie bestimmt außerdem die Stelle, bei der das Unternehmensverzeichnis geführt wird.</p> <p>(2) Die bestehenden, auf Grund von § 15c des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg vom 2. März 1977 (HmbGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 302) erlassenen Verordnungen gelten als auf Grund des § 8 dieses Gesetzes erlassen.</p>

GESETZESTEXTE (HmbVgG, MFG Hamburg, jeweils geltende Fassung)	HmbVgG (Entwurfassung)
<p style="text-align: center;">§ 15b MFG Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen</p> <p>(1) Für die vertragsgemäße Erfüllung sind bei Öffentlicher Ausschreibung und Offener Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250 000 Euro Sicherheiten zu verlangen. Bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen Sicherheiten in der Regel nicht verlangt werden.</p> <p>(2) Für die Erfüllung der Mängelansprüche sind Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme bzw. der Abrechnungssummen von 250 000 Euro zu verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 HmbVgG Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen</p> <p>(1) Für die vertragsgemäße Erfüllung sind bei Öffentlicher Ausschreibung und Offener Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250 000 Euro Sicherheiten zu verlangen. Bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen Sicherheiten in der Regel nicht verlangt werden.</p> <p>(2) Für die Erfüllung der Mängelansprüche sind Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme bzw. der Abrechnungssummen von 250 000 Euro zu verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 HmbVgG Kontrollen</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Vergabevoraussetzungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 6 Absatz 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.</p> <p>(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 HmbVgG Kontrollen</p> <p>(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.</p> <p>(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 HmbVgG Sanktionen</p> <p>(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 3, 4 und 7 Absatz 2 zu sichern, ist zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, im Wiederholungsfall bis zu 10 Prozent des Auftragswertes zu vereinbaren. Der</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 HmbVgG Sanktionen bei Bauleistungen und Dienstleistungen</p> <p>(1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 5 und 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 %</p>

<p>GESETZESTEXTE (HmbVgG, MFG Hamburg, jeweils geltende Fassung)</p>	<p>HmbVgG (Entwurfassung)</p>
<p>Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingestellten Nachunternehmer begangen wird.</p> <p>(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 7 Absatz 2 den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.</p> <p>(3) Hat ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes verstoßen, kann ein Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu drei Jahren erfolgen.</p> <p>(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 3 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.</p>	<p>der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingestellten Nachunternehmer zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhaftige Nichterfüllung der aus § 3 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhaftige Verstöße gegen die aus §§ 5 und 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.</p>
<p>§ 9 HmbVgG In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor seinem In-Kraft-Treten durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist.</p>	